



Satzung

Reit- und Fahrverein
Schwäbisch Gmünd e. V.
Im Neidling 5
73529 Schwäbisch Gmünd

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Schwäbisch Gmünd e.V. mit dem Sitz in Schwäbisch Gmünd ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und durch den Württembergischen Pferdesportverband (WPSV) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein bezweckt

1.1. die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege,

1.2. die Ausbildung von Pferdesportlern und Pferden in allen Disziplinen,

1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,

1.4. die Förderung des therapeutischen Reitens,

1.5. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,

1.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis,

1.7. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes,

1.8. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,

1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und Vereinsausschusses (gem § 6) erhalten Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr.26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von

jährlich 500,00 Euro gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

7. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 15).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG

3. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Verleihung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN), sowie des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).

9. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht,

- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.Dezember des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden ,wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - gegen §3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Ausschluss kann nur mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegebühren, Dienstleistungen (bzw. deren Ersatz) und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dienen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins. Pro Mitgliedsjahr wird eine Höchstgrenze von maximal dem fünffachen des Jahresbeitrages festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vereinsausschuss bestimmt. Die Zahlungsmodalitäten sind in einer Gebührenordnung festgelegt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe und Haftung

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
2. Die Haftung aller Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss (gem §6) , die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten , die 500,00 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Auf Antrag von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder auf elektronischem Wege oder durch Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Die Mehrheit berechnet sich nur nach der Zahl der Ja- und Nein- Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt .Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme,

Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

8. Vereinsmitglieder unter 18 Jahre haben ausschließlich Stimmrecht in der Jugendvollversammlung (gem. Jugendordnung), nicht aber in der Mitgliederversammlung.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung der Niederschrift oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und weiterer Mitglieder des Vereinsausschusses

2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuss

4. Wahl des Vereinsausschusses auf zwei Jahre.

Mindestalter der zu Wählenden: 25 Jahre.

Für die Fachressorts Turnier-/Breitensport und Voltigieren: Mindestalter 18 Jahre.

Es wird in folgendem Rhythmus gewählt:

1. Vorsitzender ,Schatzmeister ,Beauftragter für Turnier- und Breitensport, Beauftragter für Schulpferde ,Beauftragter für Instandhaltung der Anlage und ein weiteres Mitglied in den Jahren mit den geraden Jahreszahlen;

Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer ,Beauftragter für Voltigieren ,Beauftragter für Presse und Medien und ein weiteres Mitglied in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen.

5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf ein Jahr . Ihre Aufgabe ist es, die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.

6. Festsetzung der Vereinsbeiträge ,der Aufnahmegebühren, der Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten (bzw. deren Ersatz).

7. Angelegenheiten, die der Vereinsausschuss wegen seiner Größe oder grundsätzlichen Bedeutung an die Versammlung überweist.

8. Beschlussfassung über die Anträge nach § 3 Abs.7 und § 7 Abs.4 dieser Satzung

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Er entscheidet über die satzungsgemäßen Aufgaben und über alle Angelegenheiten,

die nicht einem anderen Vereinsorgan satzungsgemäß zugewiesen sind.

4. Zahlungsanweisungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Vertretung des Vereins

1. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

2. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes (gem. §10) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beauftragten für Turnier- und Breitensport
- dem Beauftragten für Voltigieren
- dem Beauftragten für Schulpferde
- dem Beauftragten für Instandhaltung der Anlage
- dem Beauftragten für Presse und Medien
- dem Jugendleiter gem. Jugendordnung und bis zu zwei weiteren Mitgliedern

2. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand vorgetragen werden, sowie über den Reittarif und die Höhe der Einstellungsgebühren für Pensionspferde.

3. Der Vereinsausschuss ist berechtigt Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (§14).

4. Den Vorsitz im Vereinsausschuss führt der 1. Vorsitzende, der ihn auch einberuft.

5. Formen der Beschlussfassung sind:

- das schriftliche Umlaufverfahren (einschließlich per e-mail)
- die telefonische Abstimmung

6. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt .Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

9. Der Vereinsausschuss kann für spezielle Fälle Unter- oder Arbeitsausschüsse einsetzen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 13 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Reit- und Fahrvereins Schwäbisch Gmünd e.V. Sie ist Grundlage der Arbeit der Vereinsjugend, die die Jugendorganisation des Vereins ist.

§ 14 Ordnungsrecht

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - mündliche Verwarnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbereich bis zu zwei Monate,
 - Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro,
 - Ausschluss aus dem Verein (gem. § 3.3 und 4).
2. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren.
4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder Darlehensbeträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zunächst an den Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. mit der Auflage, das vorhandene Vermögen auf einen neu zu gründenden Reiterverein oder auf einen ähnlichen gemeinnützigen Verein in Schwäbisch Gmünd zu übertragen.

§ 16

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom Juni 1992. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.